



# Einsichtnahme bei der Schweizerischen Maturitätsprüfung<sup>1</sup>

## 1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Das Recht auf Akteneinsicht ist Teil des verfassungsmässigen **Anspruchs auf rechtliches Gehör** und umfasst alle für den Prüfungsentscheid erheblichen Akten.<sup>2</sup>

Der Anspruch auf Akteneinsicht ist nur gegeben, wenn ein **schutzwürdiges Interesse** der Kandidatin oder des Kandidaten besteht. Die Einsicht in die Akten dient ausschliesslich dazu, nachträglich die Beurteilung der Prüfungsarbeiten nachzuvollziehen und allenfalls ein Rechtsmittel gegen den **Prüfungsentscheid** zu begründen. Der Anspruch auf Akteneinsicht setzt daher zwingend einen Prüfungsentscheid voraus.

Das Einsichtsrecht besteht während der Beschwerdefrist sowie während eines laufenden Beschwerdeverfahrens.

## 2. Anspruchsberechtigung

Anspruch auf Einsichtnahme haben **grundsätzlich** alle Kandidierenden, die einen **negativen Prüfungsentscheid** erhalten haben.

Kandidierende, welche die Prüfung bestanden haben, haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Akteneinsicht – es sei denn, es liege ein schutzwürdiges Interesse vor (z. B. wenn eine weiterführende Bildungseinrichtung einen bestimmten Notenschnitt als Aufnahmekriterium voraussetzt). In diesem Fall ist dem zuständigen Prüfungsleiter ein begründetes Gesuch vorzulegen.

In keinem Fall ist eine Einsichtnahme möglich, bevor ein Prüfungsentscheid vorliegt. Bei einer Aufteilung der Prüfung auf mehrere Sessions wird nach dem Prüfungsentscheid daher stets das gesamte Prüfungsdossier zur Einsicht unterbreitet.

Kein Akteneinsichtsrecht haben Lehrpersonen zu Weiterbildungszwecken.

## 3. Organisatorisches

Das **Prozedere** zur Einsichtnahme wird den Kandidierenden rechtzeitig schriftlich kommuniziert.

SBFI – 30. November 2020

<sup>1</sup> Diese Information gilt analog für die Ergänzungsprüfung Passerelle 'Berufsmaturität/Fachmaturität – universitäre Hochschulen' und die Ergänzungsprüfung Latinum Helveticum.

<sup>2</sup> Art. 29 Bundesverfassung, BV (SR 101); Art. 26 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968, VwVG (SR 172.021).